

Schäden bei grober Fahrlässigkeit in der Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (K22)

Bei Leistungsfällen, in denen auf Grund der Schadenursache und des Schadenhergangs der Einwand der groben Fahrlässigkeit bedingungsgemäß möglich ist, verzichtet der Versicherer abweichend von Artikel 19 der Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung (KKV) bzw. abweichend von Artikel 19 der Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Teilkaskoversicherung (KKT) auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit.

Auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit wird **jedoch nicht** verzichtet:

- bei Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen;
- bei Unfällen, bei denen der Lenker das versicherte Fahrzeug in einem durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigten Zustand gelenkt hat;
- bei Unfällen, bei denen der Lenker das versicherte Fahrzeug ohne die nach Maßgabe des abgeschlossenen Versicherungsvertrages vorgeschriebene kraftfahrrechtliche Berechtigung gelenkt hat.